

Inhaltsverzeichnis:

[§ 1 Name und Sitz](#)

[§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins](#)

[§ 3 Gemeinnützigkeit](#)

[§ 4 Mitgliedschaft](#)

[§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft](#)

[§ 6 Organe des Vereins](#)

[§ 7 Die Mitgliederversammlung](#)

[§ 8 Vorstand](#)

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 1 Name und Sitz

1.

Der Verein führt den Namen „Subjektstandpunkt e.V.“.

2.

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

3.

Der Sitz des Vereins ist Berlin.

4.

Der Sitz des Vereins ist gleichzeitig Gerichtsstand.

5.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie Kunst und Kultur.

Diese Zwecke werden verwirklicht durch :

1.

Die Schaffung von unentgeltlichen Betreuungs- und Beratungsangeboten für Menschen, insbesondere Jugendliche, mit psychosozialen Problemen und eingeschränkten Verfügungsmöglichkeiten über ihre Lebensbedingungen. Die Schaffung unentgeltlicher angeleiteter Selbsthilfegruppen.

2.

Durchführung und Unterstützung von unentgeltlichen Informationsveranstaltungen (u.a. Seminaren, Schulungen), die der Aufklärung und Wissensvermittlung zu psychosozialen und gesellschaftspolitischen Themenfeldern dienen.

3.

Durchführung von Forschungsprojekten auf Grundlage der Kritischen Psychologie, deren Ergebnisse, z.B. in Form von Publikationen der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden. Durchführung von Forschungsprojekten, die der Weiterentwicklung kritisch - psychologischer Ansätze und Methodik dienen (Subjektwissenschaft) und der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden.

4.

Aus- und Weiterbildung von Wissenschaftler_innen, Student_innen und Praktiker_innen durch Schaffung von entsprechenden Forschungsprojekten.

5.

Die Schaffung von unentgeltlichen Kulturangeboten, die verschiedenen künstlerischen Formen, Ansätzen und Vorstellungen eine Plattform bieten. Durch Entwicklung, Unterstützung und Koordinierung von Projekten die es v.a. Menschen mit geringer Verfügung über ihre Lebensbedingungen ermöglichen, sich künstlerisch auszudrücken und ihre Erfahrungen der Allgemeinheit mitzuteilen.

1.

Über diese konkreten Aufgaben hinaus ist der Verein folgenden Zielen verpflichtet:

1.

dem Engagement für eine Gesellschaft, in der jeder und jede in gleicher Weise am gesellschaftlichen Reichtum partizipieren und so ein selbstbestimmtes Leben in Würde, Sicherheit und Solidarität führen kann;

2.

im Sinne der allgemeinen Emanzipation der Überwindung jeder - insbesondere strukturellen - Trennung von Menschen nach Ethnie, Nation, Geschlecht, Religion oder sexueller Orientierung;

3.

soweit die unter § 2 Abschnitt 1 genannten Zwecke nicht beeinträchtigt werden, gemeinnützige Vereinigungen zu unterstützen, die den Werten und Zielen des Vereins entsprechen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

2.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

2.

Mitglieder des Vereins „Subjektstandpunkt e.V.“ können natürliche und juristische Personen sein, die sich bereit erklären die Vereinszwecke zu unterstützen, so wie die Prinzipien, Satzungen und Beschlüsse der Vereinsorgane anzuerkennen. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

3.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

4.

Es werden jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben.

5.

Jedes Mitglied verpflichtet sich in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

6.

Der Verein besteht aus aktiven, passiven, Förder- und Ehrenmitglieder:

1.

Aktive Mitglieder sind die Mitglieder, die im Verein anfallenden Arbeiten verrichten.

2.

Über die Aufnahme aktiver Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung per Beschluss. Nur aktive Mitglieder sind stimmberechtigt.

3.

Passives Mitglied können alle Interessierten werden, so fern sie die Vereinsziele unterstützen. Über die Aufnahme passiver Mitglieder entscheidet der Vorstand per Beschluss.

4.

Fördermitglieder sind solche aktiven und passiven Mitglieder, die einen Mitgliedsbeitrag entrichten, der über dem normalen Mitgliedsbeitrag liegt. Wie hoch dieser über dem normalen Mitgliedsbeitrag liegt, legt das Fördermitglied selbst fest.

5.

Personen die sich um die Förderung der Gemeinschaftsziele besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

2.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

3.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

4.

Ein Mitglied, das in erheblichen Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Zuvor ist das betreffende Mitglied auf dessen Wunsch zu hören. Die Entscheidung muss schriftlich begründet werden.

§ 6 Organe des Vereins

2.

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

2.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

3.

Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

4.

Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder oder der Vorstand dies verlangen.

5.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen einberufen.

6.

Die Mitgliederversammlung wählt eine Versammlungsleitung und eine/n Protokollführer_in. Das Protokoll muss von der Protokollführer_in und der Versammlungsleitung unterschrieben

werden.

7.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Wahlen, Ersatz- und Ergänzungswahlen zum Vorstand,
- b) die Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes,
- c) die Diskussion und Beschlussfassung über die inhaltlichen Schwerpunkte der Vereinstätigkeit,
- d) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes,
- e) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
- f) die Beschlussfassung über alle Anträge von Vereinsmitgliedern,
- g) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
- h) die Aufnahme neuer Mitglieder so weit nicht anders geregelt,
- i) der Ausschluss von Mitgliedern.

8.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als zwei Drittel der aktiven Mitglieder anwesend sind. Angestrebt werden Konsensbeschlüsse. Kommt kein allgemeiner Konsens zustande, fasst sie ihre Beschlüsse mit einer zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

9.

Ist eine Versammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine mit derselben Tagesordnung erneut geladene Versammlung mit der Hälfte der aktiven Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 8 Vorstand

2.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

3.

Der Vorstand ist mit einer einfachen Mehrheit der Anwesenden auf einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung abwählbar.

4.

Der Vorstand besteht aus drei Personen, dem oder der ersten und zweiten Vorsitzenden und dem oder der Schatzmeister_in.

5.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten.

6.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

7.

Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 5500Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn zwei Vorstandesmitglieder ihre Zustimmung erteilen. Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 10500Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden

8.

Der Vorstand ist verantwortlich für:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte,
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung der Vereinsvermögens,
- d) die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
- e) die Buchführung,
- f) die Erstellung des Jahresberichts,
- g) der Ernennung von passiven Mitgliedern,
- h) die Vorbereitung und,

i) die Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins sowie zur Änderung dieser Satzung bedarf es einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

1.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

2.

Als Liquidatoren werden der oder die erste Vorsitzende und die oder der Schatzmeister_in bestellt.